

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/1411 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1502 –

Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1504 –

Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten

A. Problem

Zu Buchstabe a

Kinder erhalten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), wenn ihre Eltern kein ausreichendes Einkommen für die gesamte Familie erzielen. Das könne die Chancen der Kinder auf gesellschaftliche Teilhabe, Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt mindern und zu Armut führen. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode sei deshalb das Ziel festgelegt, mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen, heißt es in dem Gesetzentwurf. Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung solle ein Sofortzuschlag die Kinder ergänzend unterstützen.

Zudem solle durch die erneute Gewährung einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum als Ergänzung zu den Regelbedarfen geschaffen werden, um etwaige im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben zu finanzieren.

Die Stichtagsregelungen in § 12e Absatz 3 Nummer 4, § 12i Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes seien zu eng bemessen. Der Stichtag in den Regelungen müsse daher vom 1. Juli 2021 auf den 1. Juli 2023 verschoben werden.

Für die Berechnung des Übergangsgeldes während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werde gemäß § 68 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das abhängig von der Qualifikation und einem entsprechenden Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bestimmt wird. Durch die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro läge ein fiktives Arbeitsentgelt der Qualifikationsgruppe 4 ohne gesetzliche Anpassung unterhalb des Mindestlohns.

Zu den Buchstaben b und c

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass die steigenden Preise viele Haushalte in Deutschland belasteten. Das betreffe besonders Menschen im Grundsicherungsbezug. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene einmalige Sonderzahlung wäre zwar eine Verbesserung für die Betroffenen, aber in der Höhe nicht bedarfsdeckend. Außerdem gehe sie am Kern des Problems vorbei.

Auch der vereinbarte Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche im Sozialleistungsbezug reiche angesichts der Preisentwicklung nicht aus.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Einführung eines Sofortzuschlages für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im SGB II, SGB XII, BVG und AsylbLG, die Leistungen nach den für Kinder geltenden Regelbedarfsstufen erhielten oder für die die Eltern Kinderzuschlag nach dem BKGG erhielten, heißt es in dem Gesetzentwurf.

Erwachsene Leistungsberechtigte des SGB II, des SGB XII, des AsylbLG und des BVG erhielten eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 100 Euro je Person.

Durch eine Anpassung des § 68 SGB IX werde sichergestellt, dass die Erhöhung des Mindestlohns bei der Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts der Qualifikationsgruppe 4 berücksichtigt werde.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1411 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert eine gesetzliche Neuregelung der Regelbedarfe nach den entsprechenden Sozialgesetzbüchern und dem Regelbedarfsermittlungsgesetz. Darin solle der Regelbedarf für alleinlebende bzw. alleinerziehende Erwachsene (Regelbedarfsstufe 1) im Jahr 2022 mit 687 Euro beziffert werden und der Regelbedarf in Paarhaushalten auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für Paarhaushalte zeitnah neu berechnet und bis dahin der Regelbedarf in Paarhaushalten pro Person weiterhin mit 90 Prozent des Regelbedarfs für Alleinlebende beziffert werden. Ferner seien die Kosten für Haushaltsstrom, Kosten für Brillen, Zahnersatz und alle gesundheitlich notwendigen Leistungen vollständig im Rahmen der Krankenversicherung zu übernehmen u. a. m.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1502 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ferner fordert die Fraktion DIE LINKE. von der Bundesregierung eine Überarbeitung des o. g. Gesetzentwurfs hinsichtlich des Sofortzuschlags, der dabei u. a. auf monatlich 100 Euro erhöht werden solle bei rückwirkender Geltung ab 1. Januar 2022. Darüber hinaus sei der Bezug des Sofortzuschlags zu erleichtern.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1504 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu den Buchstaben b und c

Annahme eines Antrags oder beider Anträge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sollen ausweislich des Gesetzentwurfs rund 2 Millionen unverheiratete Kinder unter 25 Jahren den Sofortzuschlag von 20 Euro pro Monat erhalten. Demzufolge fallen pro Jahr

Mehrausgaben in Höhe von rund 480 Millionen Euro an, die vom Bund getragen werden. Im Jahr 2022 betragen die Mehrausgaben aufgrund der Einführung zum 1. Juli 2022 rund 240 Millionen Euro.

Im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII liegen die Mehrausgaben für den Sofortzuschlag, die von den Ländern und Kommunen zu tragen sind, bei rund 6 Millionen Euro pro Jahr. Im Jahr 2022 liegen die Mehrausgaben bei rund 3 Millionen Euro.

Durch den Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Monat ergeben sich im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Mehrausgaben in Höhe von rund 33 Millionen Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 fallen dementsprechend Mehrausgaben von rund 16,5 Millionen Euro an. Die Mehrausgaben werden von den Ländern und Kommunen getragen.

Im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten schätzungsweise 500 Kinder den Sofortzuschlag. Dadurch ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 120 000 Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 fallen 60 000 Euro an. Rund 48 Prozent der Kosten entfallen auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Durch den Sofortzuschlag, der beim Kinderzuschlag nach dem BKGG in Form der Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags um 20 Euro gewährt wird, entstehen Mehrausgaben von rund 181 Millionen Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 ergeben sich bei Einführung zum 1. Juli 2022 dementsprechend Mehrausgaben in Höhe von 90,5 Millionen Euro. Für rund 12 000 Familien, die neu den Kinderzuschlag beziehen und für etwa 30 000 Kinder zusätzlich die Leistung erhalten, kommen im Jahr 2023 rund 50,5 Millionen Euro und im Jahr 2022 rund 25,5 Millionen Euro an Mehrausgaben hinzu. Die Mehrausgaben werden vom Bund getragen und sind in den Haushaltsansätzen des Einzelplans 17 eingeplant. Im Wohngeld kann es insoweit zu nicht quantifizierbaren Mehrausgaben kommen, die je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen werden. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Durch die Einmalzahlung entstehen Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beim Bund in Höhe von rund 330 Millionen Euro im Jahr 2022.

Die einmalige Zahlung von 100 Euro führt im SGB XII zu Mehrkosten von rund 120 Millionen Euro, wovon rund 10 Millionen Euro auf den Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII und rund 110 Millionen Euro auf den Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII entfallen. Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen Ländern und Kommunen Kosten in Höhe von 28 Millionen Euro.

Im Gleichklang mit SGB II und SGB XII werden im Bereich der Sozialen Entschädigung schätzungsweise 2 500 Erwachsene die einmalige Zahlung von 100 Euro erhalten. Dies führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund 250 000 Euro. Davon entfallen rund 130 000 Euro auf den Bund und rund 120 000 Euro auf die Länder. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Die Änderung bei der fiktiven Berechnung des Übergangsgeldes führt zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 750 000 Euro.

Die Bundesagentur für Arbeit wird eventuelle Mehrkosten innerhalb der Ansätze ausgleichen. Bei den Trägern der Unfallversicherung ergeben sich aufgrund der insgesamt niedrigen Fallzahlen der betroffenen Personengruppe geringfügige

Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe. Dies gilt aufgrund der geringen Gesamtfallzahl von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (im Jahr 2018 insgesamt 464), aus der sich der von der Änderung betroffene Personenkreis nicht näher ermitteln lässt, auch für die Träger der Kriegsopferfürsorge. Die zu erwartenden Mehrausgaben bei der deutschen Rentenversicherung sind ebenfalls nicht bezifferbar.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zu den Haushaltsausgaben wurden nicht angestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Durch den Sofortzuschlag können im Kinderzuschlag rund 12 000 Familien mit etwa 30 000 Kindern zusätzlich im Kinderzuschlag erreicht werden. Diesen Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch entsprechende Leistungsanträge auf Kinderzuschlag ein Erfüllungsaufwand von etwa 30 000 Stunden jährlich. Im Übrigen ergeben sich durch den Sofortzuschlag keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Durch die vorgesehene einmalige Zahlung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zum Erfüllungsaufwand wurden nicht angestellt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zum Erfüllungsaufwand wurden nicht angestellt

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zu diesem Punkt wurden nicht angestellt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für die Verwaltung ergibt sich durch die Einführung des maschinell auszahlenden Sofortzuschlages sowie durch die Einmalzahlung ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Abweichend davon kann im BVG in Einzelfällen auch eine manuelle Umsetzung notwendig sein, die bei den Ländern beziehungsweise Kommunen einen Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 10 000 Euro verursacht.

Für die rund 12 000 Familien mit etwa 30 000 Kindern, die im Kinderzuschlag neu erreicht werden, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Familienkasse von rund 650 000 Euro (19 000 Stunden x Stundensatz 34 Euro) jährlich, ausgehend von einer durchschnittlichen jährlichen Bearbeitungszeit der Verwaltung von rund 93 Minuten pro Familie.

Durch die Ergänzung der Regelung bei der fiktiven Berechnung des Übergangsgeldes entsteht ein einmaliger Anpassungsaufwand (Anpassungen im IT-Verfahren und im manuellen Leistungsverfahren) für die Träger der Rentenversicherung in Höhe von rund 5 460 Euro, für die Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 39 000 Euro sowie für die Träger der Unfallversicherung und die Träger der Kriegsofopferfürsorge in nicht bezifferbarer Höhe. Im Falle weiterer Anhebungen des Mindestlohnes entsteht für die genannten Träger ein weiterer geringer nicht bezifferbarer Anpassungsaufwand.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zu diesem Punkt wurden nicht angestellt.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zu diesem Punkt wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1411 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines
Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den
sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer
Gesetze“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 72 bis
74 wie folgt gefasst:

„§ 72 Sofortzuschlag

§ 73 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022

§ 74 Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern
mit einer Fiktionsbescheinigung“.

- b) Nummer 2 § 73 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.

- bb) Die Angabe „100 Euro“ wird durch die Angabe „200 Euro“
ersetzt.

- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

- „3. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer
Fiktionsbescheinigung

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1
und 2 erhalten Leistungen nach diesem Buch auch Personen,
die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienst-
lich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach
§ 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und
denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81
Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgeset-
zes ausgestellt worden ist. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

und § 8 Absatz 2 sind nicht anzuwenden. Der Bewilligungszeitraum ist abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf längstens sechs Monate zu verkürzen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen daher eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 aufgrund eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung in Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. Wenn die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.“ ‘

3. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1a und 1b eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 421d des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die im Monat Juli 2022 für mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsbe-rechtigte nach § 73 des Zweiten Buches. Der Bund trägt die Aufwen-dungen einschließlich der Verwaltungskosten für die Einmalzahlung.“

Artikel 1b

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 417 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Kran-kenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt ge-fasst:

„§ 417

Versicherung nach § 9 für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung

(1) Ergänzend zu § 9 können innerhalb von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme im Inland Personen der Versicherung beitreten,

1. die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich be-handelt worden sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder eine entsprechende Fiktionsbe-scheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes für einen Aufenthaltstitel nach § 24 des Auf-enthaltsgesetzes ausgestellt wurde und
2. die nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches oder § 19 des Zwölften Buches hilfebedürftig sind.

(2) Absatz 1 ist bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbe-scheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Ab-satz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe

anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(3) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach Absatz 2 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“ ‘

4. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 2

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 150 folgende Angabe eingefügt:
„§ 150a Übergangsregelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung“.
2. In § 68 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, mindestens jedoch ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Mindestlohn je Zeitstunde nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung mit einem Siebtel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, vervielfacht wird.“ ersetzt.
3. Nach § 150 wird folgender § 150a eingefügt:

„§ 150a

Übergangsregelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung

§ 100 Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.“ ‘

5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.

b) Die folgenden Angaben werden angefügt:

„§ 145 Sofortzuschlag

§ 146 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung“.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift zu § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144

Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.

bb) In § 144 Satz 1 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

,4. Folgender § 146 wird angefügt:

„§ 146

Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) Für Ausländerinnen und Ausländer, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde oder denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes für einen solchen Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, gilt der Tatbestand von § 23 Absatz 1 Satz 4 als erfüllt. § 23 Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Leistungsbeginn richtet sich für Leistungen nach dem Vierten Kapitel nach § 44 und im Übrigen nach § 18, frühestens jedoch ab dem Folgemonat, in dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt oder die Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in

Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wurde, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. Wenn die Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.“ ‘

6. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „oder § 24“ gestrichen.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „, oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „,oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8.

- a) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die ihnen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 erteilt wurde, oder
- b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 ausgestellt wurde,

und bei denen weder eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes durchgeführt worden ist, noch deren Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes gespeichert wurden; das Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Behandlung gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Sofern kein Fall des Absatzes 1 Nummer 8 vorliegt, sind Leistungen nach diesem Gesetz mit Ablauf des Monats ausgeschlossen, in dem Leistungsberechtigten, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben, eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. Der Ausschluss nach Satz 1 gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Das Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Behandlung in Satz 1 und 2 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.

bb) Die Angabe „100 Euro“ wird durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

,5. Die folgenden §§ 18 und 19 werden angefügt:

„§ 18

Übergangsregelung für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder entsprechender Fiktionsbescheinigung

(1) Für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 erhalten Personen abweichend von § 1 Absatz 1 Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie haben im Monat Mai 2022 Leistungen nach diesem Gesetz bezogen,
2. ihnen wurde nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt und
3. bei ihnen wurde entweder eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes durchgeführt oder ihre Daten wurden nach § 3 des AZR-Gesetzes gespeichert.

Der Leistungsanspruch endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, für den der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 74 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der zuständige Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach § 146 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung gegenüber der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde anzeigt.

(2) Die Leistungen nach diesem Gesetz gemäß Absatz 1 sind gegenüber den Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nachrangig.

(3) Leistungen nach den §§ 4 und 6 dieses Gesetzes, die für Zeiten erbracht wurden, für die ein Erstattungsanspruch nach § 74 Absatz 5 des Zweiten Buches oder nach § 146 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht, werden den Leistungsträgern vom Bund erstattet; insoweit findet § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung. Das Erstattungsverfahren wird vom Bundesamt für Soziale Sicherung durchgeführt.

§ 19

Einmalzahlung für Kinder

Minderjährige Leistungsberechtigte erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie für den Monat Oktober 2022 Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben. Eines gesonderten Antrags bedarf es nicht. Ausgenommen von der Einmalzahlung nach Satz 1 sind Leistungsberechtigte, für die in einem der Monate von Januar bis Oktober 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.“

7. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 22, § 23 oder § 25 Absatz 3“ durch die Wörter „den §§ 22, 23, 24 Absatz 1 oder § 25 Absatz 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „zugewiesen“ die Wörter „oder gemäß § 24 Absatz 3 verteilt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht“ die Wörter „oder einen Integrationskurs nach § 43, einen Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach Satz 1 verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann“ eingefügt.

- b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „§§ 22, 23“ durch die Angabe „§§ 22, 23, 24 Absatz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anerkennung oder Aufnahme“ durch die Wörter „Anerkennung, Aufnahme oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „hinreichender“ durch das Wort „ausreichender“ und die Angabe „A2“ durch die Angabe „B1“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Lebensunterhalt“ das Wort „überwiegend“ eingefügt und wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - „b) ihm oder seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, ein Integrationskurs nach § 43, ein Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zeitnah zur Verfügung steht, oder“.
 - cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Landesbehörde des Landes, in das der Ausländer nach Absatz 3 verteilt wurde, oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine Zuweisungsentscheidung erlassen.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuweisungsentscheidung erlischt mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1.“
 - b) Absatz 6 wird aufgehoben.
3. Nach § 49 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Die Identität eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 beantragt und der das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Bei Ausländern nach Satz 1, die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, soll die Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden.“

4. Dem § 81 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist die Identität durch erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 dieses Gesetzes oder § 16 des Asylgesetzes zu sichern, so darf eine Fiktionsbescheinigung nach Absatz 5 nur ausgestellt oder ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn die erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt worden ist und eine Speicherung der hierdurch gewonnenen Daten im Ausländerzentralregister erfolgt ist.“
5. Dem § 91a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Daten dürfen auf Ersuchen auch den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt werden, um Aufgaben nach Artikel 10 und 27 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zu erfüllen.“ ‘
8. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.“ ‘
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
 - c) Nach der neuen Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Dem § 20 Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:

„§ 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“ ‘
 - d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
9. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 5a bis 5c eingefügt:

„Artikel 5a

Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 3d folgender Absatz 3e eingefügt:

„(3e) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die Fingerabdrücke und die dazugehörigen Referenznummern gespeichert.“
2. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „3c“ durch die Angabe „3c, 3e“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Absatz 3 Nummer 1 und 2,“ die Angabe „Absatz 3e,“ eingefügt.
- c) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „2 und 4 bis 9,“ die Angabe „Absatz 3e,“ eingefügt.

Artikel 5b

Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467, 4114) geändert worden ist, werden in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 5a Spalte A die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a zu Spalte A Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a und § 3 Absatz 3e in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu Spalte A Buchstabe a“ ersetzt.

Artikel 5c

Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

§ 6 Absatz 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5a dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, 7a, 8 und 10, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e und 4 Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,“.
 2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8, Absatz 3e,“.
10. In Artikel 6 Nummer 1 wird in § 88d die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

11. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 8 bis 13 eingefügt:

, Artikel 8

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 61 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) Ergänzend zu § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird Ausländerinnen und Ausländern Ausbildungsförderung auch geleistet, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder
2. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen ausgestellt worden ist
 - a) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.

(2) § 74 Absatz 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) § 5 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 9

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) geändert worden ist, wird die das Kalenderjahr 2022 betreffende Angabe „minus 9 706 407 683 Euro“ durch die Angabe „minus 11 706 407 683 Euro“ und die das Kalenderjahr 2022 betreffende Angabe „7 306 407 683 Euro“ durch die Angabe „9 306 407 683 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5b Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, werden die Wörter „des fachlich zuständigen Bundesministeriums“ durch die Wörter „der fachlich zuständigen Bundesbehörde“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 52 Absatz 49a Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“
2. In § 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
2. Dem § 28 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“

Artikel 13

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
 2. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“ ‘
12. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 14 und wird wie folgt gefasst:

, Artikel 14

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Juni 2022 in Kraft.
 - (2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
 - (3) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 31. Mai 2022 in Kraft.
 - (4) Artikel 5c tritt am 1. November 2022 in Kraft.
 - (5) Die Artikel 7 und 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/1502 abzulehnen;
c) den Antrag auf Drucksache 20/1504 abzulehnen.

Berlin, den 11. Mai 2022

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Bernd Rützel
Vorsitzender

Andreas Audretsch
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Andreas Audretsch

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1411** ist in der 31. und der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. und 29. April 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät darüber hinaus gemäß § 96 GO BT über den Gesetzentwurf.

Der Antrag auf **Drucksache 20/1502** ist in der 31. und der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. und 29. April 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 20/1504** ist in der 31. und der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. und 29. April 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Kinder seien hilfebedürftig, wenn ihre Eltern hilfebedürftig seien, heißt es in dem Gesetzentwurf zur Begründung. Sie seien immer dann im Leistungsbezug des SGB II, SGB XII, AsylbLG oder des BVG, wenn ihre Eltern kein für die gesamte Familie ausreichendes Einkommen erzielten. Familien mit kleinem Einkommen, bei denen das Einkommen der Eltern zwar reiche, ihren eigenen Bedarf zu decken, aber nicht oder nur knapp, um den Bedarf der gesamten Familien zu decken, könnten für ihre Kinder Kinderzuschlag erhalten. Diese Ausgangslagen könnten die Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt mindern und zu Armut führen. Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sei deshalb festgelegt, mit der Einführung einer Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Bis dahin solle ein Sofortzuschlag ergänzend unterstützen, der mit diesem Gesetz geregelt werde.

Im Zusammenhang mit der Fortdauer der COVID-19-Pandemie ergäben sich weiterhin zusätzliche finanzielle Belastungen. Diese entstünden beispielsweise für den Kauf spezieller Hygieneprodukte und Gesundheitsartikel (insbesondere FFP2-Masken), aber auch in Folge der pandemiebedingten Inflation. Leistungsberechtigte sollten diese finanziellen Belastungen nicht allein tragen und würden daher durch eine die Regelbedarfe ergänzende Einmalzahlung unterstützt.

Der Stichtag in den Regelungen für Assistenzhunde in § 12e Absatz 3 Nummer 4, § 12l Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes soll vom 1. Juli 2021 auf den 1. Juli 2023 verschoben werden. Dadurch werde sichergestellt, dass auch diejenigen Hunde als Assistenzhunde im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes gelten, die ausgebildet und geprüft würden, bis die flächendeckende Möglichkeit einer Ausbildung bei zugelassenen Ausbildungsstätten nach § 12i des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie einer Prüfung durch Prüfstellen nach § 12j Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bestehe.

Für die Berechnung des Übergangsgeldes während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werde gemäß § 68 SGB IX ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das abhängig von der Qualifikation und einem entsprechenden Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bestimmt werde. Durch die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro läge ein fiktives Arbeitsentgelt der Qualifikationsgruppe 4 ohne gesetzliche Anpassung unterhalb des Mindestlohns. Durch eine Anpassung des § 68 SGB IX werde sichergestellt, dass die Erhöhung des Mindestlohns bei der Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts der Qualifikationsgruppe 4 berücksichtigt werde.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. macht geltend, dass in der fachlichen Diskussion angesichts der Teuerung etwa bei Lebensmitteln und Energie Einigkeit darüber bestehe, dass die geltenden Regelbedarfe nicht ausreichen. Die von der Regierungskoalition vorgeschlagene Einmalzahlung für Menschen im Grundsicherungsbezug bzw. im Bereich des AsylbLG oder nach dem Bundesversorgungsgesetz reiche nicht aus und setze auch nicht am eigentlichen Problem an: Für eine wirksame Entlastung müssten die Regelbedarfe erhöht werden.

Zu Buchstabe c

Der monatliche Sofortzuschlag für Kinder sei seitens der Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP als Übergangsleistung bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung geplant, argumentiert die antragstellende Fraktion. Mit der Einführung der Kindergrundsicherung solle das soziokulturelle Existenzminimum neu berechnet werden und sollten mehr Kinder aus der Armut geholt werden. Mit den im Koalitionsvertrag gewählten Formulierungen werde deutlich, dass eine Erhöhung des Existenzminimums unumgänglich sei. Gemessen an diesem Anspruch und im Kontext der realen Verhältnisse wie die Entwicklung des Verbraucherpreisindex oder die Erhöhung der Hartz-IV-Regelsätze um lediglich drei Euro zu Januar 2022 seien die gewählten 20 Euro vollkommen unzulänglich. Es gebe keine sachliche Herleitung dieser Höhe.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Inneres und Heimat, der Finanzausschuss, der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuss für Gesundheit sowie der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung haben über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1411 in ihren Sitzungen am 11. Mai 2022 beraten.

Dabei haben der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben über den Antrag auf Drucksache 20/1502 in ihren Sitzungen am 11. Mai 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben über den Antrag auf Drucksache 20/1504 in ihren Sitzungen am 11. Mai 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1411 sowie der Anträge auf den Drucksachen 20/1502 und 20/1504 in seiner 10. Sitzung am 27. April 2022 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu allen drei Vorlagen fand in der 11. Sitzung am 9. Mai 2022 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)71 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und kommunale Spitzenverbände haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.

Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Zukunftsforum Familie e. V.

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Familienbund der Katholiken – Bundesverband

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Bertelsmann Stiftung

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Weitere Einzelheiten zu der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1411 in seiner 12. Sitzung am 11. Mai 2022 fortgesetzt. Dabei wurden die als Maßgabe dokumentierten Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der

Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1411 empfohlen.

Dem Ausschuss lagen bei seinen Beratungen zudem 59 Petitionen zu diesem Beratungsgegenstand vor.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/1502 in seiner 12. Sitzung am 11. Mai 2022 fortgesetzt und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat zudem die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/1504 in seiner 12. Sitzung am 11. Mai 2022 fortgesetzt und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu den Buchstaben a bis c

Die **Fraktion der SPD** erklärte, man sei sehr froh, dass die geplante Entlastung für bedürftige Menschen und insbesondere für Kinder im Rahmen des Gesetzes jetzt schnell möglich sei. Angesichts von Inflation und steigenden Preisen sei diese Unterstützung der Koalition ein wichtiges Anliegen. Es sei nicht nachvollziehbar, sollte eine Fraktion im Deutschen Bundestag diesen Hilfen ihre Zustimmung verweigern. Die Koalition habe den Einmalzuschuss zum Ausgleich der gestiegenen Energiepreise mit den Änderungsanträgen noch einmal von 100 Euro auf 200 Euro aufgestockt. Dieser werde an Bürger und Bürgerinnen gezahlt, die Leistungen u. a. nach dem SGB II, XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten. Zusätzlich sei nun eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro für die Beziehenden von Arbeitslosengeld I vorgesehen. Voraussetzung dafür sei mindestens ein Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld im Juli 2022. Mit den Änderungsanträgen werde darüber hinaus der Übergang von Leistungen für Geflüchtete aus der Ukraine aus dem Regelkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes ins SGB II oder SGB XII ermöglicht. Das gelte für alle aus der Ukraine geflüchteten und hier registrierten Menschen zum Stichtag 1. Juni 2022 auf Grundlage u. a. einer „Fiktionsbescheinigung“. Das habe viele Vorteile, etwa die Verbesserungen bei der Arbeitsmarktintegration sowie die deutlich bessere Krankenversicherung über die Leistungsberechtigung im SGB II. Zu begrüßen seien auch die Änderungen bei der Wohnsitzauflage, mit der etwa Sprach- und Integrationskurse leichter möglich würden. Auch das komme der Arbeitsmarktintegration zu Gute. Hinzuweisen sei auch auf die Änderungen am Einkommenssteuergesetz, wonach ukrainische Geflüchtete einen Anspruch auf Kindergeld erhielten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte dem Ziel grundsätzlich zu, Bürgern und Bürgerinnen in Zeiten hoher Inflation und Preissteigerungen mehr Geld zu geben. Auch das Vorhaben, Geflüchtete aus der Ukraine schnell in den Rechtskreis des SGB II aufzunehmen, halte man für richtig. Gleichzeitig habe die CDU/CSU-Fraktion erhebliche Kritik an dem Gesetzentwurf. Dort sei ein „Flickenteppich“ von Regelungen entstanden. Der Betrag von 20 Euro Kindersofortzuschlag sei nicht konkret hergeleitet und begründet worden. Der Betrag decke zudem den Inflationsverlust nicht. Rentnerinnen und Rentner sowie Studenten und Studentinnen seien vergessen worden. Bei der vorgesehenen Übergangsregelung vom Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II/XII sei dagegen zu „kleinteilig“ vorgegangen worden. Unverständlich bleibe letztlich, warum der Umweg über das Asylbewerberleistungsgesetz bestehen bleibe. Darüber hinaus werde die Wohnsitzauflage gänzlich entwertet und die Jobcenter erhielten keine ausreichenden Mittel für die Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt. Dazu kämen verwaltungstechnische Mängel. Es gelte doch, Fehler beim Rechtskreiswechsel zu vermeiden. Das Ankommen der ukrainischen Geflüchteten solle erleichtert werden. Stattdessen drohten durch den Rechtskreiswechsel in die SGB II und XII Probleme bei der Unterkunft bzw. sogar Obdachlosigkeit. Dagegen müsse Vorsorge getroffen werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte es, dass weitere Leistungsverbesserungen für besonders bedürftige Menschen mit den Änderungsanträgen schnell ermöglicht werden könnten. Das werde unterschiedlichen Gruppen helfen, mit den gestiegenen Preisen infolge von Corona und des Ukraine-Krieges umzugehen. Ergänzt würden diese Entlastungen durch Regelungen im Bereich der Steuergesetzgebung, die beispielsweise Kindern im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes zu Gute kämen. Mit dem geplanten Rechtskreiswechsel sollten ferner die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt für Geflüchtete aus der Ukraine verbessert und ihnen

auch eine langfristige Perspektive in Deutschland eröffnet werden – wenn sie dies wollten. Das helfe beiden Seiten. Eine weitere Änderung trage dafür Sorge, dass die Wohnsitzauflage einer guten Arbeitsmarktintegration in Zukunft nicht mehr entgegenstehe. Für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine entstünden den Ländern zusätzliche Kosten, die der Bund mit 2 Mrd. Euro teilweise ausgleichen werde. Die Kritik von der CDU/CSU-Fraktion an einem „kleinteiligen“ Vorgehen müsse man zurückweisen. Um sicherzustellen, dass das Geld auch ankomme, müssten die einzelnen Gruppen klar adressiert werden, denen die Hilfe zu Gute kommen solle. Die Koalition arbeite bereits an einer systematischen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Form eines Klima- oder Energiegeldes. Bis dahin müsse klar adressiert werden. Dazu komme, dass die Union selbst Entlastungen über die Steuergesetzgebung fordere, die unter Haushaltsgesichtspunkten gar nicht realisierbar seien.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine. Trotz des damit verbundenen organisatorischen Mehraufwands sei das im Sinne einer fairen Lastenverteilung zwischen Bund und Kommunen angesichts der schwierigen Finanzlage vieler Kommunen zu begrüßen; denn von den Leistungen nach dem SGB II übernehme der Bund den größeren Teil. Die Kritik der Sachverständigen sei mit einer großzügigeren Übergangsfrist bis zum 31. Oktober 2022 berücksichtigt worden, um organisatorische Probleme bei der Registrierung abzufedern. Die vorgesehene Kindergelderhöhung um 20 Euro solle – anders als zunächst geplant – auch zur Bewältigung der Preissteigerung dienen, die man bei Abschluss des Koalitionsvertrages nicht habe vorhersehen können. Familien könnten also sowohl von der Einmalzahlung als auch von der Brücke zur Kindergrundsicherung profitieren. Sie seien aber auch durch die steigenden Kosten besonders stark belastet. Trotzdem sollten die Kindergrundsicherung und Verbesserungen beim Bildungsteilhabepaket nun schnellstmöglich kommen. Ferner seien die Änderungen bei der Wohnsitzauflage richtig. Die Kritik daran bleibe unklar. So würden künftig u. a. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Menschen in Ausbildung von der Wohnsitzauflage ausgenommen. Das bedeute eine deutliche Verbesserung und diene der Arbeitsmarktintegration. Darüber hinaus treffe auch die Kritik nicht zu, die Studenten würden vergessen. Vielmehr gebe es für sie im Rahmen der BAföG-Reform 11 Prozent Erhöhung für Wohnkosten und Grundbedarf – eine Erhöhung in bisher nicht dagewesenem Umfang. Gleichzeitig werde die Einkommensgrenze der Eltern angehoben.

Die **Fraktion der AfD** stimmte den Hilfszahlungen für Arme in einer schwierigen Situation ebenfalls grundsätzlich zu. Das gelte auch für die Erhöhung der Einmalzahlung auf 200 Euro. Allerdings fehle eine nachvollziehbare Herleitung des Betrages. Erkennbar sei allerdings, dass dieser wohl nicht ausreiche. Den Kindergeldzuschlag trage die Fraktion ebenfalls mit. Allerdings solle die Bundesregierung sich anstrengen, dass er den Kindern wirklich zu Gute komme. Künftig sollten stattdessen Leistungen direkt übernommen werden, die insbesondere bei armen Familien mit Kind anfielen. Die AfD kritisiere ebenfalls einen „Flickenteppich“ von Regelungen. Es würden lediglich Symptome behandelt, statt die Probleme an der Wurzel zu packen. Dazu gehörten die Inflation sowie Steuern und Preise im Zuge der Energiewende. Wünschenswert wäre zudem, dass die Kosten der geplanten Maßnahmen – auch insgesamt über die Legislaturperiode – klar zu erkennen seien. Ferner seien die Argumente für den Rechtskreiswechsel ukrainischer Flüchtlinge im Sinne besserer Arbeitsmarktintegration zwar nachvollziehbar. Allerdings stünden ihnen damit insgesamt auch erheblich höhere Leistungen als nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu. Wenn diese Regelung über die Kriegssituation in der Ukraine hinaus Bestand haben solle, müsse ein „Pull-Effekt in alle Welt“ verhindert werden. Es müssten zudem dringend konkrete Kostenschätzungen angestellt werden. Auch sei international eine faire Lastenteilung vorzunehmen.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte die vorgesehenen Zahlungen als zu gering und systematisch ungeeignet. Die Wohlfahrtsverbände hätten schon im Jahr 2020 einen Betrag von 78 Euro als notwendigen Kindersofortzuschlag gefordert. Mit Blick auf den Kaufkraftverlust durch die aktuelle Inflation halte DIE LINKE daher jetzt 100 Euro statt der von der Bundesregierung geplanten 20 Euro für erforderlich. Darüber hinaus reiche die Einmalzahlung für Leistungsempfänger und -empfängerinnen nach SGB II und XII auch bei dem jetzt vorgesehenen Betrag von 200 Euro nicht aus, um Inflation und Preissteigerungen auszugleichen. Diese Probleme könnten nicht durch eine Einmalzahlung behoben werden. Vielmehr müssten die Regelbedarfe im SGB II richtig berechnet und systematisch angepasst werden. Allein bei korrekter Anwendung des geltenden Statistikmodells ergebe sich ein deutlich höherer Betrag. Ferner müsse die regelsatzrelevante Inflation ausgeglichen werden. Beim Wechsel der Ukraine-Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II und SGB XII hätten die Sachverständigen eine Reihe gravierender Probleme benannt, u. a. den Aufwand der aufenthaltsrechtlichen Registrierung. Dabei sei fraglich, ob diese Probleme durch die verlängerte Übergangsfrist gelöst würden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Aufgrund der weiteren Änderungen wird der Gesetzestitel angepasst.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung der Paragrafenüberschrift aufgrund der Verdoppelung der Einmalzahlung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Als unmittelbarer pauschaler Ausgleich für etwaige aktuell bestehende finanzielle Mehrbelastungen in Anbetracht aktueller Preissteigerungen wird die Einmalzahlung auf 200 Euro verdoppelt.

Zu Buchstabe c

Hintergrund der Regelung ist die Umsetzung von Nummer 12 Buchstabe a des Beschlusses der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 über die Einbeziehung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen, deren Aufenthalt auf Grund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt bzw. deren bisheriger Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt und denen eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragsstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt wurde, in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch. Die Fiktionsbescheinigung soll einen Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz enthalten. Ebenso fallen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zukünftig in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch. Bis zur Neuregelung waren hilfebedürftige Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz vom Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch ausgeschlossen, weil sie anders als anerkannte hilfebedürftige Schutzberechtigte dauerhaft – also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – Anspruch auf Asylbewerberleistungen hatten. Durch die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im Sozialgesetzbuch Zweites Buch wird nunmehr die Situation der Menschen im Anwendungsbereich des § 24 Aufenthaltsgesetz mit der der anerkannten hilfebedürftigen Schutzberechtigten angeglichen. Voraussetzung für die Einbeziehung dieses Personenkreises in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch ist zunächst die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, und die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 Aufenthaltsgesetz, die bescheinigt, dass der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nicht Anwendungsvoraussetzung. Neben diesen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen sind in jedem Einzelfall die übrigen Leistungsvoraussetzungen sowie der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne von § 37 Sozialgesetzbuch Zweites Buch zu prüfen. Satz 2 stellt klar, dass auf den von § 74 erfassten Personenkreis die in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und in § 8 Absatz 2 normierten Voraussetzungen keine Anwendung finden. Zweck der Gesetzesänderung ist die Gewährleistung einer möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktintegration des von § 24 Aufenthaltsgesetz erfassten Personenkreises durch die Grundsicherungsleistungsträger des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Arbeitsmarktintegration aus einer Hand gewähren. Mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II sind die Leistungsberechtigten zugleich als Pflichtversicherte in die gesetzliche Krankenversicherung und in die soziale Pflegeversicherung einbezogen.

Die Begrenzung des Bewilligungszeitraums auf sechs Monate folgt aus der Anspruchsberechtigung vor Titelerteilung bereits auf Grundlage einer Fiktionsbescheinigung. Aufgrund des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz wird entweder eine solche erteilt oder abgelehnt. Da im Fall der Ablehnung eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II nicht mehr besteht, dient die Befristung der Überprüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen.

Absatz 2 betrifft Personen, die sich bereits vor Eintritt der Gründe, die zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022 geführt haben, in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, nunmehr aus den Gründen dieses Beschlusses nicht mehr in ihr Heimatland zurückkehren können und zunächst über eine anderen als die in § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz normierte Aufenthaltserlaubnis verfügt haben. Wenn diese Personen nun eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz beantragen und eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 Aufenthaltsgesetz durchgeführt sowie eine Speicherung im Ausländerzentralregister gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 3e Ausländerzentralregistergesetz veranlasst wurde (Registrierung), erhalten sie eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Aufenthaltsgesetz. Absatz 2 stellt klar, dass in diesem Fall auch die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Aufenthaltsgesetz bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Leistungsberechtigung begründen kann.

Absatz 3 stellt sicher, dass auch bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, vor der Leistungsgewährung eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen.

Absatz 5 stellt eine Übergangsvorschrift für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis zum 31. August 2022 dar. Sie steht in Zusammenhang mit § 18 Asylbewerberleistungsgesetz, der für Menschen, die zum 1. Juni 2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II erfüllen, für den Übergangszeitraum bis zur Bewilligung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen parallel zum Leistungsanspruch nach dem SGB II bestehenden Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG regelt. In persönlicher Hinsicht betrifft dies Menschen, denen aufgrund eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder 4 ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erteilt worden ist und die gemäß § 49 Aufenthaltsgesetz erkennungsdienstlich behandelt worden sind oder deren Daten nach § 3 Absatz 1 AZR-Gesetz im Ausländerzentralregister gespeichert worden sind. Nicht erfasst sind Personen, die erst nach dem 1. Juni 2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel erfüllen. Der Zweck der Regelung besteht gemeinsam mit § 18 Asylbewerberleistungsgesetz in der Sicherstellung der Leistungsversorgung der Rechtskreiswechsler.

Auch in den Fällen, in denen aufgrund des hohen Antragsvolumens eine Leistungsgewährung zum Stichtag 1. Juni 2022 durch die SGB-II-Leistungsträger nicht gewährleistet werden kann, wird aufgrund dieser Übergangsregelung und des § 18 Asylbewerberleistungsgesetzes sichergestellt, dass die hilfebedürftigen Menschen nicht ohne Leistungen sein werden. Für sie werden zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fortgezahlt. In der Sache wird der Rechtskreiswechsel dennoch auch für die von der Übergangsregelung erfassten Personen zum 1. Juni 2022 vollzogen. Da ihr SGB II-Leistungsanspruch zum 1. Juni 2022 entstanden ist, erfolgt die SGB II-Leistungsbewilligung rückwirkend zum 1. Juni 2022. Eine etwaige Differenz zu den erhaltenen Leistungen nach dem AsylbLG wird ihnen von den SGB II-Leistungsträgern nachgezahlt. Zudem stehen den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden Erstattungsansprüche gegenüber den SGB-II-Leistungsträgern für die im Übergangszeitraum bis zur Leistungsgewährung nach dem SGB II gezahlten Leistungen zu. Zur Verfahrensbeschleunigung und Sicherstellung einer nahtlosen Leistungsgewährung bestimmt Satz 1, dass für Leistungsberechtigte nach § 18 Asylbewerberleistungsgesetz der nach § 37 Absatz 1 erforderliche Antrag als gestellt gilt. Satz 2 ordnet an, dass die Leistungen nach dem SGB II gegenüber den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig sind. In Folge richtet sich der Erstattungsanspruch der nachrangig verpflichteten, für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), was Satz 4 klarstellt. Satz 3 regelt eine Anzeigepflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden. Hiernach haben die vorrangig verpflichteten Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mitzuteilen, wenn sie laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben beziehungsweise wann die laufende Leistungsgewährung beginnt. In der Folge stellen die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden die Zahlung mit Ablauf des Monats ein, der dem Monat der Aufnahme der laufenden SGB II-Zahlung vorangeht, spätestens aber zum 31. August 2022. Damit ist ein nahtloser Übergang der Leistungsgewährung sichergestellt.

Zu Nummer 3

Artikel 1a – Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Mit der Regelung wird die im „Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ vorgesehene zusätzliche Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro auch für Bürgerinnen und Bürger für Personen umgesetzt, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Um Doppelleistungen zu vermeiden, werden Einmalzahlungen an Personen, die im gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Einmalzahlung als Leistungsberechtigte von Arbeitslosengeld II haben, ausgeschlossen. Die Einmalzahlung wird vollständig vom Bund getragen. Mit der Regelung in Satz 3 wird sichergestellt, dass der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit nicht durch die Einmalzahlung zum Ausgleich der gestiegenen Preisdynamik bei den Energiepreisen belastet wird.

Artikel 1b – Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Bei der Regelung handelt es sich um eine Änderung in Folge der Einbeziehung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den Anwendungsbereich des Zweiten und Zwölften Buches.

Aus der Ukraine Geflüchtete erhalten ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch haben, weil sie über Einkommen oder Vermögen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen. Die Regelung ist damit nur für einen begrenzten Personenkreis relevant. Ziel der Regelung ist, diesem Personenkreis eine Wahlentscheidung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung zu ermöglichen. Das Beitrittsrecht trägt der besonderen Situation von Geflüchteten aus der Ukraine Rechnung, die aufgrund des Beschlusses des Europäischen Rates auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz haben.

Um Schutzlücken zwischen Antragstellung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auszuschließen, reicht eine Antragstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz mit entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz für die Beitrittserklärung aus. Der Beitritt muss innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme im Inland erklärt werden. Eine Entscheidung über den Krankenversicherungsschutz muss aufgrund der allgemeinen Krankenversicherungspflicht in Deutschland zeitnah getroffen werden, sodass diese Frist für das Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung angemessen ist.

Absatz 2 stellt sicher, dass auch bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, vor der Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen.

Zu Nummer 4

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die in dem bisherigen Gesetzentwurf bereits enthaltene Regelung.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu den Änderungen zu § 74 Absatz 5 SGB II, § 146 Absatz 5 SGB XII und § 18 AsylbLG für Leistungsberechtigte, bei denen zur Sicherstellung der Leistungsversorgung der Rechtskreiswechsler eine befristete Weitergewährung der Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich ist.

Mit der Übergangsregelung des § 150a wird im Interesse der betroffenen Personen die Leistungserbringung aus einer Hand sichergestellt, d. h. die Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Buch geht für diesen Personenkreis erst mit der Anzeige der Leistungen des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 74 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches oder des zuständigen Trägers der Sozialhilfe für Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach

§ 146 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches bei der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde über eine laufende Leistungsbewilligung auf die Träger der Eingliederungshilfe über. Der Nachweis über diese laufende Leistungsbewilligung wird in der Regel durch Vorlage des Bewilligungsbescheids des Trägers der Grundsicherung oder des Trägers der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen können.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung der Paragrafenüberschrift aufgrund der Verdoppelung der Einmalzahlung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe c

Anlass der Regelung ist die Umsetzung von Nummer 12 Buchstabe a des Beschlusses der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 über die Einbeziehung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen, deren Aufenthalt auf Grund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt, beziehungsweise deren bisheriger Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt, und denen daher eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragsstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt wurde, in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch. Die Fiktionsbescheinigung soll einen Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes enthalten. Ebenso fallen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zukünftig in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch. Bis zur Neuregelung waren hilfebedürftige Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz vom Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch ausgeschlossen, weil sie anders als anerkannte hilfebedürftige Schutzberechtigte dauerhaft – also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – Anspruch auf Asylbewerberleistungen hatten. Durch die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch wird nunmehr die Situation der Menschen im Anwendungsbereich des § 24 des Aufenthaltsgesetzes der der anerkannten hilfebedürftigen Schutzberechtigten angeglichen. Voraussetzung für die Einbeziehung dieses Personenkreises in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch ist zunächst die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, die die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes nach sich zieht. Diese bescheinigt, dass der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nicht Anwendungsvoraussetzung. Neben diesen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen sind in jedem Einzelfall die übrigen Leistungsvoraussetzungen des § 19 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch sowie der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne von § 44 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zu prüfen.

Zweck der Gesetzesänderung ist eine Gleichbehandlung der Personengruppen, welche aufgrund Erreichen der Regelaltersgrenze oder anderer Gründe Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch statt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten würden.

Satz 2 stellt klar, dass die Ausnahmeregelungen des § 23 Absatz 3 des Zwölften Sozialgesetzbuches nicht greifen, und die Leistungsberechtigten daher bereits in den ersten drei Monaten in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch einbezogen sind.

Absatz 2 betrifft Personen, die sich bereits vor Eintritt der Gründe, die zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022 geführt haben, in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, nunmehr aus den Gründen dieses Beschlusses nicht mehr in ihr Heimatland zurückkehren können und zunächst über eine anderen als die in § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz normierte Aufenthaltserlaubnis

verfügt haben. Wenn diese Personen nun eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz beantragen, erhalten sie eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Aufenthaltsgesetz. Absatz 2 stellt klar, dass in diesem Fall auch die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Aufenthaltsgesetz bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Leistungsberechtigung begründen kann.

Absatz 3 stellt sicher, dass auch bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, vor der Leistungsgewährung eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen.

Absatz 5 beinhaltet eine parallele Änderung zu § 74 Absatz 5 SGB II und § 18 AsylbLG für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, für die eine befristete Weiterzahlung der Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich ist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den jeweiligen Änderungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die Änderung ist zur Umsetzung des von Bund und Länder am 7. April 2022 beschlossenen Rechtskreiswechsels erforderlich, wonach hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine, denen zumindest eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes nach Antragstellung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wurde, ab dem 1. Juni 2022 Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten sollen.

Mit Doppelbuchstabe dd wird eine Regelung zu den Fällen getroffen, in denen eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zwischen dem 24. Februar 2022 und 31. Mai 2022 ausgestellt bzw. erteilt wurde. Die Regelung schließt eine Lücke, wenn weder eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes noch eine Registrierung im AZR erfolgt ist. In diesem Fall besteht die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG fort.

Das Erfordernis des Vorliegens einer erkennungsdienstlichen Behandlung gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist (z. B. bei Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 49 Absatz 6 Satz 2 Aufenthaltsgesetz)).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung der Paragrafenüberschrift aufgrund der Verdoppelung der Einmalzahlung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Verdoppelung der Einmalzahlung auf 200 Euro im SGB II und SGB XII wird auch auf den Bereich des AsylbLG erstreckt, um einen Gleichlauf zu erreichen.

Zu Buchstabe d

Zu § 18

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Regelung enthält eine spiegelbildliche Übergangsvorschrift zu § 74 Absatz 5 SGB II, § 146 Absatz 5 SGB XII und § 150a SGB IX. Für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis 31. August 2022 wird erforderlichenfalls eine vorübergehend verlängerte Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG für den Personenkreis eröffnet, der durch die Regelungen nach diesem Gesetz zum 1. Juni 2022 neu leistungsberechtigt nach dem SGB II beziehungsweise

SGB XII wird. Die Höhe der Leistungsansprüche nach der neuen Vorschrift des § 18 AsylbLG richtet sich nach den geltenden Regelungen des AsylbLG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält ergänzende Übergangsregelungen für bereits auf der Grundlage des AsylbLG erbrachte Gesundheitsleistungen. Danach erhalten die Träger nach dem AsylbLG eine Erstattung der Aufwendungen zum Gesundheitsschutz im Übergangszeitraum. Zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes soll der Erstattungsanspruch zentral vom Bundesamt für Soziale Sicherung durchgeführt werden; die Lasten trägt der Bund.

Zu § 19

Durch § 19 AsylbLG wird minderjährigen Leistungsberechtigten eine einmalige Zahlung in Höhe von 100 Euro gewährt. Dadurch wird ein Gleichlauf mit den anderen sozialen Mindestsicherungssystemen erreicht, da die leistungsberechtigten Personen zur Abfederung spürbarer Mehrbelastungen im Jahr 2022 eine Zusatzzahlung in Höhe von 100 Euro erhalten, wenn ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG besteht ein Anspruch auf Kindergeld jedoch nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 EStG. Da diese nur in Ausnahmefällen vorliegen, bedarf es der Neuregelung in § 19 AsylbLG, damit auch die nach dem AsylbLG leistungsberechtigten genannten Personen die Unterstützung durch die Einmalzahlung erhalten.

Der Anspruch auf die Einmalzahlung ist – anders als bei den Regelungen zu den Einmalzahlungen für Erwachsenen, die an einen bestehenden Leistungsanspruch für Juli 2022 anknüpfen – an einen im Oktober 2022 bestehenden Leistungsanspruch geknüpft. Dabei wird davon ausgegangen, dass es in dem Zeitraum von Juni bis September 2022 zu einer Vielzahl von Rechtskreiswechseln kommt, so dass die Leistungsberechtigten dann als Kindergeldberechtigte in den Genuss des Kinderbonus nach dem Einkommensteuergesetz kommen. Der Anknüpfungzeitpunkt war deshalb zu verschieben. Zudem soll bis zur Auszahlung geprüft werden, ob und gegebenenfalls wie die Länder von den mit der Einmalzahlung an minderjährige Leistungsberechtigte verbundenen Mehrausgaben entlastet werden.

Der Anspruch auf die Einmalzahlung ist möglichst bürokratiearm umzusetzen. Der Zusatzbetrag ist mit keiner speziellen Verwendungsvorgabe verbunden. Ein besonderer Antrag ist nach dem neuen § 19 Satz 2 AsylbLG nicht erforderlich. Die Einmalzahlung für Kinder gilt für Leistungsberechtigte nach § 1a, § 2 sowie § 3 AsylbLG.

Zu Nummer 7

Artikel 4a – Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird erreicht, dass für Ausländerinnen und Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 erteilt wurde, die Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 gilt. Es wird die Gleichstellung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 und anerkannten Schutzberechtigten nachvollzogen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Wohnsitzregelung in § 12a Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer entweder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des genannten Umfangs oder eine Berufsausbildung aufnimmt (ausreichend ist hierfür ein konkreter Arbeitsplatz – oder Ausbildungsplatzangebot) oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht. Mit der Änderung findet die Wohnsitzregelung künftig auch keine Anwendung, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer einen Integrationskurs nach § 43, einen Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat. Sofern ein Kurs oder eine Maßnahme erst aufgenommen werden soll, ist dies von der zuständigen Stelle zu bestätigen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Durch die Änderung wird erreicht, dass die Verpflichtung, zur Förderung der nachhaltigen Integration den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, nun den Erwerb ausreichender mündlicher Deutschsprachkenntnisse auf dem Niveau B1 erleichtern soll. Dies ist das regelmäßige Zielsprachniveau eines Integrationskurses und verbessert die Chancen auf eine Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Vergleich zum Zielsprachniveau A2.

Zu Buchstabe e**Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung wird erreicht, dass künftig auch ein nur überwiegend den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen als Aufhebungstatbestand nach Absatz 5 Nummer 1 greift.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb. Auf Antrag des Ausländers oder der Ausländerin ist eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 bei Vorliegen der neuen Ausnahmetatbestände aufzuheben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Zukünftig steht es im Ermessen der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, ob diese eine Zuweisungsentscheidung innerhalb des Landes erlässt. In der Ermessensausübung sind insbesondere auch integrationsfördernde Aspekte zu berücksichtigen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Hat das Land eine Zuweisungsentscheidung erlassen, so erlischt diese kraft Gesetzes mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nun kraft Gesetzes erlaubt. Hiervon ist auch die selbständige Tätigkeit erfasst. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist nicht mehr erforderlich. Die Richtlinie 2001/55/EG räumt den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit ein, bei Erteilung der Beschäftigungserlaubnis aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte heranzuziehen.

Zu Nummer 3

§ 49 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz regelt Fälle, in denen erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Sicherung der Identität des Ausländers durchgeführt werden. Die Änderung sieht für die Fälle des § 24 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) die verpflichtende Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Identität vor, wenn der Ausländer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Änderung wird die bundeseinheitliche Anwendung entsprechender Maßnahmen gestärkt. Insbesondere hatte sich vor dem Hintergrund des Ausbruchs des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 und mit Annahme und Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der RL 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes eine unterschiedliche Praxis in den Ländern gezeigt. Die Regelung in § 49 Absatz 5 Nummer 6 bleibt unverändert.

Zu Nummer 4

In § 81 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz wird geregelt, dass in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung erfüllt sind, die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels erst nach Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung und Speicherung im Ausländerzentralregister erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine aufenthaltsrechtlichen Dokumente in Umlauf gegeben werden, ohne dass die erforderliche erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt worden ist.

Zu Nummer 5

Der Rat der Europäischen Union hat am 4.3.2022 den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes erlassen. Artikel 10 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, ein Register der personenbezogenen Daten nach Anhang II Buchstabe a) zu den Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießen, zu erstellen. Eine auf Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie gestützte Registrierungsplattform, die von eu-LISA ab dem 31.5.2022 betrieben werden wird, soll dazu mit ausgewählten personenbezogenen Daten befüllt werden, um Wanderungsbewegungen innerhalb der EU nachvollziehen, Familien zusammenführen und Sozialleistungsmissbrauch verhindern zu können. Die in § 91a Absatz 5 AufenthG vorhandene Regelung zur Datenübermittlung bedarf daher der Ergänzung um Übermittlungen an die künftig in der Plattform abrufberechtigten Mitgliedsstaaten und die Europäische Kommission. Der fragliche Datenbestand stellt einen Teildatenbestand des Ausländerzentralregisters dar.

Zu Nummer 8

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Zu Nummer 1

Die Vorschrift des § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Kindergeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 62 Absatz 2 EStG, in § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes und in § 1 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Die Änderung entspricht der Änderung in § 62 Absatz 2 EStG.

Zu Nummer 2

Folgeänderung

Zu Nummer 3

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c BKGG anzuwenden ist.

Zu Nummer 4

Folgeänderung.

Zu Nummer 9

Artikel 5a – Änderung des AZR-Gesetzes

Aufgrund der Regelung zur erkennungsdienstlichen Behandlung in Artikel 5 Nummer 3 bedarf es auch einer Regelung zur Speicherung und Übermittlung der dadurch gewonnenen Daten im AZR-Gesetz. (Einfügung § 3 Absatz 3e sowie Erweiterung der Übermittlungsverpflichtungen in § 6 Absatz 2 Satz 3).

Artikel 5b – Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5a (Änderung § 6 Absatz 2 Satz 3 AZR-Gesetz).

Artikel 5c – Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

Diese Änderung ist erforderlich, da die zum 1. November 2022 in Kraft tretenden Regelungen (Änderung des § 6 Absatz 2 Satz 3) ebenfalls geändert werden müssen.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 11

Artikel 8 – Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Durch die Änderung in Artikel 1 (§ 74 SGB II) wird geregelt, dass Geflüchtete, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz besitzen oder beantragt und daher eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz haben, Leistungen nach dem SGB II erhalten sollen. Damit gilt für sie die Ausschlussklausel nach § 7 Absatz 5 SGB II, sobald sie eine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung aufnehmen, was für sie häufig die Aufnahme einer solchen Ausbildung unmöglich machen würde. Daher wird im neuen § 61 geregelt, dass sie bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im BAföG gefördert werden können. Um Förderlücken zwischen Antragstellung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auszuschließen, soll schon eine Antragsstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz mit entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz genügen. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden erst nach der Registrierung (erkennungsdienstliche Behandlung und Speicherung im Ausländerzentralregister) erbracht.

Der Verweis auf § 74 Absatz 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch stellt sicher, dass auch bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, vor der Leistungsgewährung eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31. August 2022 nachzuholen.

Artikel 9 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach Punkt 12. b) der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 unterstützt der Bund die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt 2 Milliarden Euro bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine. Die Summe setzt sich zusammen aus:

- 500 Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine.
- 500 Millionen Euro zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind.
- 1 Milliarde Euro als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Mit dem Beschluss wurde ebenfalls festgelegt, dass die Pauschale den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt wird.

Mit der vorgesehenen Änderung wird diese politische Festlegung durch eine entsprechende Änderung der in § 1 Absatz 2 FAG genannten Korrekturbeträge für das Jahr 2022 umgesetzt.

Artikel 10 – Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, dass der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mehr Freiheiten verschafft werden, damit sie im Rahmen ihrer Aufgaben besser bauen kann. Dazu soll die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der Bundesbauten und Bundesliegenschaften bei der BImA konzentriert werden.

Zur sachgerechten Umsetzung des Koalitionsvertrages soll die BImA die Organleihe mit den 15 Landesbauverwaltungen vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen übernehmen. Die BImA soll

künftig die Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Organleihe vertreten, um die Aufgaben im Bundesbau zielgerichtet und effizient wahrnehmen zu können.

Da § 5b Satz 2 FVG bislang für die Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Organleihe bei Bauaufgaben das Anordnungsrecht eines fachlich zuständigen Bundesministeriums vorschreibt, ist die Vorschrift so zu ändern, dass auch die BImA neben dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich hiervon erfasst wird. Mit Artikel X wird daher das in den Verwaltungsvereinbarungen vorzusehende Anordnungsrecht auf die fachlich zuständige Bundesbehörde erweitert. Zugleich bleibt durch die Begrenzung auf Bundesbehörden gesichert, dass der Bereich des Bundes im Rahmen der Organleihe gemäß § 5b Satz 1 FVG gewahrt bleibt.

Artikel 11 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1

Der Regelungsinhalt des § 62 Absatz 2 EStG befindet sich als so genannte „Ausländerklausel“ weitgehend gleichlautend in § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes, in § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes und in § 1 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die gleichlautenden Vorschriften enthalten zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Leistungen erfüllen müssen.

Bisher hatten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich keinen Anspruch auf Kindergeld. Ausnahmsweise bestand für diese nicht freizügigkeitsberechtigten Personen ein Kindergeldanspruch, wenn sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind oder Elternzeit oder laufenden Geldleistungen nach dem SGB III in Anspruch nehmen. Zudem bestand ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sich 15 Monate erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhielten.

Zudem hatten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes im Falle der Bedürftigkeit dauerhaft – also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – Anspruch auf Asylbewerberleistungen. Sie waren anders als anerkannte hilfebedürftige Schutzberechtigte vom Anwendungsbereich der Sozialgesetzbücher Zweites und Zwölftes Buch ausgeschlossen.

Durch die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im Sozialgesetzbuch Zweites Buch wird nunmehr die Situation der Menschen im Anwendungsbereich des § 24 Aufenthaltsgesetz an die der anerkannten hilfebedürftigen Schutzberechtigten angeglichen.

Die Regelung in § 62 Absatz 2 EStG war daher anzupassen. Nicht freizügigkeitsberechtigte Personen haben künftig ab dem Zeitpunkt des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes einen Kindergeldanspruch.

Bei der Berücksichtigung der Situation der Flüchtlinge aus der Ukraine ist ein besonderer Fokus auf die Kinder zu legen, die einen Großteil der geflüchteten Menschen ausmachen. Die Anpassung der Vorschrift folgt akuten humanitären Gründen und ermöglicht auch die Auszahlung des Kinderbonus 2022 für diese Kinder.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderungen des § 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c EStG anzuwenden ist.

Artikel 12 – Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Zu Nummer 1

Die Vorschrift des § 1 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Elterngeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 62 Absatz 2 EStG, in § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes und in § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes. Die Änderung entspricht der Änderung in § 62 Absatz 2 EStG.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe c BEEG anzuwenden ist.

Artikel 13 – Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes**Zu Nummer 1**

Die Vorschrift des § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Elterngeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 62 Absatz 2 EStG, in § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes und in § 1 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Die Änderung entspricht der Änderung in § 62 Absatz 2 EStG.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 2a Nummer 2 Buchstabe c UVG anzuwenden ist.

Zu Nummer 12**Folgeänderung.**

Wegen der Erweiterung der Regelungsinhalte sind die Bestimmungen zum Inkrafttreten anzupassen. Der Artikel wird deshalb neu gefasst.

In Artikel 2 muss die bislang im Gesetzentwurf enthaltene Regelung (Nummer 2) am 1. Oktober in Kraft treten; die neu hinzugekommenen Änderungen hingegen am 1. Juni 2022.

Absatz 3 betrifft die weitere Änderung des AZR-Gesetzes in Artikel 5c. Diese Regelung muss zum 1. November 2022 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Die in der Formulierungshilfe vorgesehenen Änderungen haben voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen:

Zu Nummer 2

Die Erhöhung der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlung auf 200 Euro führt im SGB II zu Mehrausgaben in Höhe von 330 Millionen Euro.

Die Anzahl der zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist schwer vorhersehbar und hängt auch vom weiteren Geschehen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ab. Ausgehend von beispielsweise 200 000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich jährliche Mehrausgaben von beispielsweise 3,4 Milliarden Euro für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes; davon entfallen rund 3 Milliarden Euro auf den Bund und 400 Millionen Euro auf die Kommunen. Aufgrund des Inkrafttretens am 1. Juni 2022 sind die Mehrausgaben im Einführungsjahr entsprechend geringer. Ob und in welcher Höhe diese Leistungsberechtigten zu berücksichtigende Einkommen haben, ist nicht bekannt. Darüber hinaus ergeben sich für den Bund Mehrausgaben für Eingliederung und Verwaltung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Zu Nummer 3**SGB III**

Die Regelung zur Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro führt bei geschätzt 800 000 anspruchsberechtigten Personen zu Mehrausgaben für den Bundeshaushalt im Jahr 2022 in Höhe von etwa 80 Millionen Euro.

SGB V

Die Regelung führt nicht zu Mehrausgaben.

Zu Nummer 4

Die Erhöhung der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlung auf 200 Euro führt im SGB XII zu Mehrausgaben in Höhe von 120 Millionen Euro, wovon rund 10 Millionen Euro im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII von Ländern und Kommunen getragen werden und rund 110 Millionen Euro im Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII vom Bund getragen werden.

Für das SGB XII wird der Bruttobedarf für die Einbeziehung der hilfebedürftigen ukrainischen Geflüchteten auf rund 10 000 Euro pro Person pro Jahr geschätzt. Dementsprechend ergeben sich ausgehend von beispielhaften 100 000 Personen im Vierten Kapitel des SGB XII geschätzte jährliche Mehrausgaben von insgesamt rund einer Milliarde Euro. Die Kosten des Vierten Kapitels des SGB XII werden vollständig durch den Bund getragen. Ob und in welcher Höhe diese Hilfebedürftigen anrechenbare Einkommen haben ist nicht bekannt.

Zu Nummer 5

Die Erhöhung der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlung auf 200 Euro führt im AsylbLG zu Mehrausgaben in Höhe von 28 Millionen Euro, die von den Ländern und Kommunen getragen werden.

Der mit der Gesetzesänderung nachvollzogene Wechsel der hilfebedürftigen geflüchteten Menschen aus der Ukraine, denen zumindest eine Fiktionsbescheinigung nach Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ausgestellt wurde, in das SGB II beziehungsweise SGB XII führt bezogen auf beispielhaften 100 000 Personen pro Jahr im AsylbLG zu Einsparungen von etwa 1,3 Milliarden Euro. Die Entlastungen entstehen bei den Ländern und Kommunen, die die Leistungen im AsylbLG finanzieren.

Die Einmalzahlung von 100 Euro nach § 19 AsylbLG führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund 13 Millionen Euro.

Zu Nummer 6

Finanzielle Auswirkungen durch die Änderung im Aufenthaltsgesetz sind nicht zu erwarten.

Zu Nummer 7

Die Änderung der Ausländerklausel führt zu äußerst geringfügigen nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen.

Zu Nummer 8

Die Regelung führt nicht zu Mehrausgaben.

Zu Nummer 9

Die Erhöhung der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlung auf 200 Euro führt im Bereich der Sozialen Entschädigung zu Mehrausgaben in Höhe von rund 250 000 Euro. Davon entfallen rund 130 000 Euro auf den Bund und rund 120 000 Euro auf die Länder.

Zu Nummer 10**Zu Nummer 10 Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):**

	2022	2023	2024	2025	2025
Mehrausgaben ¹⁾ BAföG (100 % Bund)	30	53	53	53	53

¹⁾ Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Der Ausgabenschätzung liegt die Annahme von beispielhaften 10 000 förderungsberechtigten Studierenden und beispielhaften 5 000 förderungsberechtigten Schülerinnen und Schülern zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz

Durch die Ergänzung des Gesetzentwurfs um Artikel 9 zur Änderung von § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz ergeben sich im Jahr 2022 Mindereinnahmen des Bundes bei der Umsatzsteuer in Höhe von 2 Milliarden Euro und Mehreinnahmen der Länder bei der Umsatzsteuer in Höhe von 2 Milliarden Euro.

Finanzverwaltungsgesetz

Die Regelung führt nicht zu Mehrausgaben.

Einkommensteuergesetz

Die Änderung der Ausländerklausel führt zu nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen. Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII beziehen, wird das Kindergeld als Einkommen angerechnet. Der Kinderbonus führt zu Mehrausgaben. Für jeweils 100.000 zu berücksichtigende Kinder betragen die Mehrausgaben rund 10 Millionen Euro im Kalenderjahr 2022.

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Änderung der Ausländerklausel führt zu nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen. Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII beziehen, wird das Elterngeld als Einkommen angerechnet. Ausgegangen wird von geschätzt etwa 10.000 Kindern, die einen Anspruch auf Elterngeld auslösen.

Unterhaltsvorschussgesetz

Die Änderung der Ausländerklausel führt zu keinen Mehrausgaben im Unterhaltsvorschussgesetz.

Berlin, den 11. Mai 2022

Andreas Audretsch
Berichtersteller

